

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 19. August 2026

2026/187 0.04.03

Initiativen

Volksinitiative "Zone 132 für 100 Franken", Feststellung Zustandekommen

Beschluss Stadtrat

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative "Zone 132 für 100 Franken" zustande gekommen ist.
2. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich mit Rechtsmittel zu versehen zu publizieren.
3. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt, die Gültigkeit der Volksinitiative zu prüfen, entweder dem Stadtrat zuhanden des Parlaments Antrag betreffend eine allfällige Ungültigkeitserklärung zu stellen oder im Fall der Gültigkeit beim Stadtrat den Entscheid hierüber und über die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags oder über eine Ablehnung einzuholen und diesem anschliessend innert Frist zuhanden des Stadtrats und des Parlament Bericht und Antrag über die Initiative zu erstatten.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Jonathan Assenberg, Flurystrasse 3, 8620 Wetzikon (Vertreter des Initiativkomitees)
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Planung + Umwelt
 - Abteilungsleiter Tiefbau
 - Rechtskonsulentin
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss vom 4. Februar 2026 (SRB-Nr. 2026/30) wurde festgestellt, dass Titel, Begründung und Unterschriftenliste der am 12. Januar 2026 zur Vorprüfung eingereichten Volksinitiative "Zone 132 für 100 Franken" den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Gleichzeitig wurde das Datum der Veröffentlichung auf der städtischen Website "www.wetzikon.ch" auf den 10. Februar 2026 festgelegt und vorgemerkt, dass die sechsmonatige Sammelfrist gemäss § 126 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) i. V. m. Art. 27 der Kantonsverfassung (LS 101) mit diesem Tag zu laufen beginnt und somit am 10. August 2026 enden würde.

Die Volksinitiative "Zone 132 für 100 Franken" wurde am 9. Juli 2026 beim Stadtrat mit 135 Unterschriftenlisten und 519 gültige Unterschriften eingereicht.

In der Folge ist aufgrund der eingereichten Unterschriftenlisten zu prüfen, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist. Massgebend dafür sind die Bestimmungen des GPR über die kantonalen Volksinitiativen, die gemäss § 155 GPR für kommunale Volks- und Einzelinitiativen in Parlamentsgemeinden sinngemäss gelten. Prüfung und Feststellung des Zustandekommens einer Initiative müssen innert drei Monaten ab Einreichung erfolgen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Frist gewahrt.

Erwägungen

Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die unterzeichnende Person in der Stadt Wetzikon politischen Wohnsitz hat und sie die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat. Massgebend für die Beurteilung der Gültigkeit einer Unterzeichnung ist der Zeitpunkt der Prüfung (§ 127 Abs. 2 GPR). Der Stadtrat hat so viele Unterzeichnungen durch die Stimmrechtsregisterführenden auf ihre Gültigkeit prüfen zu lassen, als dies für das Zustandekommen der Initiative erforderlich ist (§ 127 Abs. 3 GPR). Gemäss § 146 Abs. 2 lit. a GPR i.V. m. Art. 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 ist eine Volksinitiative zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

Die eingereichten Unterschriften wurden durch die Einwohnerdienste geprüft. Gemäss der Bescheinigung vom 21. Juli 2026 enthalten die 135 Unterschriftenlisten 519 gültige Unterschriften. Die für das Zustandekommen der Volksinitiative erforderliche Unterschriftenanzahl ist damit erreicht.

Somit kann festgestellt werden, dass sämtliche Voraussetzungen für das Zustandekommen der Volksinitiative "Zone 132 für 100 Franken" erfüllt sind. Dieses Ergebnis ist amtlich zu veröffentlichen (§ 127 Abs. 4 GPR). Ist die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung – wie dies vorliegend der Fall ist – zustande gekommen, erstattet der Stadtrat dem Parlament innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt (§ 133 Abs. 1 GPR). Gemäss § 133 Abs. 2 GPR hat der Stadtrat zudem innert gleicher Frist dem Parlament einen Entscheid darüber zu beantragen, ob die Initiative abzulehnen ist (lit. a), ob die Initiative abzulehnen und dem beantragten Gegenvorschlag zuzustimmen ist (lit. b), ob sowohl der Initiative als auch dem beantragten Gegenvorschlag zuzustimmen ist (lit. c) oder ob der Stadtrat eine ausformulierte Vorlage ausarbeiten soll, die der Initiative entspricht (Umsetzungsvorlage), und ob der Stadtrat einen Gegenvorschlag zur Initiative bzw. zur Umsetzungsvorlage ausarbeiten soll (lit. d). Das Parlament entscheidet über den Antrag des Stadtrats innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative (§ 134 Abs. 1 GPR).

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin